

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Juni 2005

Nr. 2005/1384

Obergericht; Entschädigung an Freigesprochene Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites II. Serie 2005

70	Gerichte		
7030	Obergericht		
318100	Entschädigung an Freigesprochene (SAP-Kontierung: 718100/K7030)	Fr.	100'000.--
	Bisheriger Kredit:	Fr.	60'000.--

1. Kurzbegründung

Die Anzahl und die Komplexität der Fälle, welche zu einem Freispruch mit Entschädigung an die Freigesprochenen führen, konnten im Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorausgesehen werden.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Die Zahl der Straffälle haben gegenüber den Vorjahren stark zugenommen. Dies ist nicht voraussehbar, ebensowenig sind die Freisprüche voraussehbar.
- unaufschiebbar ist: Die Strafprozesse können nicht aus Budgetgründen aufgeschoben werden.
- notwendig ist: Die Pflicht zur Entschädigung von Freigesprochenen ergibt sich aus der Strafprozessordnung, ist aber auch ein Grundsatz von Verfassungsrang.
- dringlich ist: Es sind zahlreiche weitere Prozesse bis Ende Jahr angesetzt. Auch bei diesen ist mit (Teil-)Freisprüchen zu rechnen.

2. Begründung

Das Budget 2005 basiert namentlich auf der Staatsrechnung 2003. In diesem Rechnungsjahr wurde ein Gesamtbetrag von unter Fr. 80'000.-- an Entschädigungen zugesprochen. Im Rechnungsjahr 2004 stieg der Gesamtbetrag sprunghaft an auf Fr. 248'000.--. Bis heute hat zwar der 2005 aufgelaufene Betrag gegenüber dem Jahr 2004 etwas abgenommen, liegt aber bereits Ende Mai auf gut Fr. 60'000.--. Die Beträge sind nicht wirklich im Budgetprozess voraussehbar. Es kann lediglich auf Erfahrungszahlen und Trends abgestützt werden. Die Straffälle und auch die Komplexität dieser Fälle zeigen steigende Tendenz. Die Pflicht zur Auszahlung von Entschädigungen an Freigesprochene ist in der Strafprozessordnung gesetzlich verankert. Ein Verzicht darauf ist nicht möglich.

Ein zeitliches Hinausschieben der Strafprozesse in das nächste Budgetjahr ist weder rechtlich (Rechtsverzögerung) noch betrieblich möglich.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 59 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz, BGS 115.1)

Der Nachtragskredit von Fr. 100'000.-- wird dringlich bewilligt und ist dem Kantonsrat mit den Nachtragskrediten II. Serie 2005 zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Rechtsdienst Justiz (2)
Obergericht
Gerichtsverwaltung
Zentrale Gerichtskasse
Amt für Finanzen (2; PS, HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar der Finanzkommission (16)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: